

Stellungnahme zum 2. Entwurf „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

(hier: SGB V § 20, 20a und 20b Vorübergehende Aussetzung der Mittelverwendung für die Prävention)

Der Gesetzgeber beabsichtigt im Artikel 4 die vorübergehende Aussetzung der Mittelverwendung für die Prävention gemäß § 20 a und b SGB V, da Präventionsangebote auf Grund der aktuellen Beschränkungen im öffentlichen Leben nur bedingt stattfinden könnten.

In Zeiten einer gesundheitsbedrohenden Situation sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme umfassender Präventionsangebote wichtiger denn je und die angedachte Kürzung präventiver Maßnahmen absolut kontraproduktiv.

Die COVID-19 Pandemie und ihre Einschränkungen haben deutlich gemacht, wie wichtig soziale Kontakte sind und wie sehr der Mensch auf den Austausch mit anderen angewiesen ist. Auch wenn die Pandemie momentan das vorherrschende Thema in fast allen Lebensbereichen ist, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch andere gesundheitsbezogene und soziale Herausforderungen weiterhin bestehen und deren Bewältigung durch Präventionsmaßnahmen gefördert werden können.

Die derzeitige Änderung der beruflichen und sozialen Lebensumstände, wie z.B. geltende Kontaktbeschränkungen, Homeoffice oder fehlende Kinderbetreuung, erfordern innerhalb der Familien eine Neustrukturierung des Alltags. In diesem Zuge können Überforderung und Überlastung, angespannte zwischenmenschliche Beziehungen oder finanzielle Sorgen in den Vordergrund gelangen. Hilfsangebote zur Bewältigung sind in diesen Situationen unabdingbar. Unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen bieten gerade präventive Angebote die Möglichkeit, kritische Situationen zu bewältigen und persönliche Risikokompetenzen und Schutzfaktoren zu stärken. Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention, Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten sowie im betrieblichen Kontext nehmen auch in der Vermeidung von Substanzgebrauchsstörungen eine zentrale Funktion ein und dürfen (gerade jetzt) nicht ausgesetzt werden. Nur durch eine kontinuierliche Umsetzung von präventiven Maßnahmen kann es gelingen, eine gesunde Lebensweise zu fördern, die persönlichen Ressourcen und Kompetenzen jedes Einzelnen zu stärken und somit auch steigende Fallzahlen in der Suchthilfe und -behandlung zu verhindern.

Auch im Rahmen der zunehmenden Lockerungen der Corona-Regeln sind die Umsetzung und damit einhergehend die Finanzierung von Maßnahmen der Prävention und der Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen unerlässlich. Diese müssen kontinuierlich an die aktuellen Bedingungen der Lebenswelten angepasst werden können, um auch langfristig Krankheitsrisiken zu verhindern bzw. zu vermindern sowie ein selbstbestimmtes und gesundheitsorientiertes Handeln der Menschen zu fördern.

Wir sprechen uns deshalb dringend für den Erhalt der bestehenden Regelung aus.

Erfurt, 14.05.2020

Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. (**fdr**⁺)

Thüringer Fachstelle Suchtprävention